

Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung als Standortfaktor

Veith Mehde

Der „Standort Deutschland“ ist ein zentraler Topos in der verwaltungs- und rechtspolitischen Diskussion. Reformansätze werden vielfach in der Hoffnung vorangetrieben, die Standortbedingungen zu verbessern. Der Beitrag untersucht mögliche Kausalitäten und diskutiert die zur Verfügung stehenden verwaltungsrechtlichen Instrumente und verwaltungswissenschaftlichen Modernisierungsansätze.

Die Begriffe

Mit dem Standort eines Unternehmens ist der konkrete Ort angesprochen, an dem dieses tatsächlich angesiedelt ist. Dieser damit eigentlich sehr nüchterne Begriff wird dadurch ein schillernder, dass er in einem ganz spezifischen Kontext Anlass für vielfältige Assoziationen gibt.¹ In der Regel ist mit dem Hinweis auf die Notwendigkeiten des „Standorts“ nämlich die Fähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft in Bezug genommen, private Investitionen anzuziehen und wirtschaftliche Betätigung zu ermöglichen. Hintergrund ist die Tatsache, dass Unternehmen und Investoren relativ problemlos die Orte aussuchen können, an denen sie ihre entsprechenden Aktivitäten entfalten wollen. Bei einer negativen Analyse hinsichtlich

der Standortbedingungen kann auch ein bereits an dem jeweiligen Ort bestehendes Unternehmen verlagert werden. Es geht also um den Erhalt eines bestimmten Unternehmens an einem bestimmten Ort, dessen Gewinn bzw. umgekehrt, im Falle der Abwanderung, dessen Verlust.²

Die verschiedenen Staaten werden so zu „Anbietern“ auf einem Markt.³ Eine Unternehmensansiedlung kann als Ausdruck erfolgreicher Politik angesehen werden. Sie verbessert im idealen Fall auch die Handlungsfähigkeit des Staates, indem mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen – sei es durch höhere Steuereinnahmen, sei es wegen geringerer Sozialausgaben infolge eines höheren Beschäftigungsstands.⁴ Schon deswegen besteht in dieser Hinsicht ein intensiver Wettbewerb zwischen Staaten oder auch: zwischen den Regierungen derselben.⁵ Seitens der politischen Entscheidungsträger dürfte die Notwendigkeit, den Standort attraktiv erscheinen zu lassen, allerdings in vielen Fällen als eine Einschränkung von Souveränität wahrgenommen werden.⁶ An den damit verbundenen Implikationen gibt es auch deshalb Kritik, weil der Eindruck entstehen kann, bestimmte Interessen – nämlich derjenigen, die über entsprechende Mittel für Investitionen

verfügen – würden gegenüber anderen bevorzugt. Hintergrund dessen ist die Tatsache, dass die Möglichkeit zur Mobilität, dem „forum shopping“, natürlich höchst unterschiedlich ist: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben regelmäßig nicht die Möglichkeit, sich in gleicher Weise wie Unternehmen ein für sie als attraktiv erscheinendes Umfeld zu suchen.⁷ Als Bestätigung für die Wahrnehmung eines solchen Ungleichgewichts wird es sicher empfunden werden, wenn in der Diskussion vom „Wirtschaftsstandort“ gesprochen wird, womit die Begünstigten der jeweiligen Reformen in den Fokus rücken.

Trotz der genannten Bedenken ist die Nützlichkeit für den „Standort Deutschland“ spätestens seit den 1990er Jahren ein wichtiger Teil der rechtspolitischen Diskussion über das deutsche Verwaltungsrecht und seine Anwendung durch

* Es handelt sich um die schriftliche Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 27.9. 2016 beim Kolloquium „Denationalisierung der öffentlichen Verwaltung: Europäisierung und Internationalisierung der öffentlichen Verwaltung im Vergleich“ in der Villa Vigni gehalten hat. Der Text erscheint auch im von Christina Fraenkel-Haeberle und Karl-Peter Sommermann herausgegebenen Tagungsband

¹ Zur Operationalisierung in den Wirtschaftswissenschaften: Schnurrenberger 2000, S. 18 ff.

² Zu den Arten von Standortentscheidungen siehe Meier 2011, S. 15 ff.

³ Vgl. dazu Korte 2016, S. 48 ff. und 58 ff.

⁴ Differenzierend zum „Motivator“: Korte 2016, S. 58 ff.

⁵ Vgl. dazu Mehde 2005.

⁶ Vgl. Mehde 2005, S. 76 f.

⁷ Mehde 2005, S. 76 f.; dort auf S. 78 f. allerdings auch zu eher positiven Wahrnehmungen des zwi-schenstaatlichen Wettbewerbs.



Prof. Dr. Veith
Mehde

Leibniz Universität
Hannover

Behörden und Gerichte.⁸ Praktisch alle Vorhaben, mit denen die Verwaltung sich auf die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern oder von Unternehmen einlässt, können unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden. Auch für Verwaltungsreformmodelle wird mit dem Hinweis auf ihre Nützlichkeit für die Standortqualität geworben.⁹ Auf diese Weise erscheinen die regelmäßig zur Durchführung der Reformen erforderlichen Finanzmittel als Investitionen, die möglicherweise auch in dem Sinne als lohnend angesehen werden können, dass sie weitere Einnahmen und wirtschaftliche Dynamik auslösen.

Demgegenüber bestehen gegen eine „Modernisierung“ als solche regelmäßig keine vergleichbaren Bedenken. Wohl aber gibt es Diskussionen über die Frage, ob das, was als modern bezeichnet wird, bei nüchterner Betrachtung auch überzeugend ist. Die unter Hinweis auf ihre Modernität eingeführten Instrumente sind deswegen nicht wert- oder interesseneutral. Auch hat es in der Geschichte von Verwaltungsrecht und Verwaltungswissenschaft höchst unterschiedliche „Moden“ gegeben, die zur Einführung jeweils sehr verschiedener Instrumente geführt haben.¹⁰ Insofern besteht die reale Gefahr, dass etwas in einer bestimmten historischen Situation als modern Erscheinendes schon relativ kurze Zeit danach als überholt oder jedenfalls nicht in gleicher Weise zukunftsträchtig erscheint. Dass es stets etwas Neues gibt, das gerade als modern erscheint, hat viele Ursachen, wozu auch die Tatsache zählen könnte, dass es auch für moderne Instrumente mittlerweile einen Markt mit einem entsprechenden Angebot gibt. Die Nachfrage nach darauf bezogenen Beratungsleistungen oder auch geeigneten technischen Instrumenten ist wiederum ganz wesentlich davon abhängig, dass sich die Entscheidungsträger bestimmte Vorteile

von der Implementation moderner Instrumente versprechen.¹¹

Die (möglichen) Kausalitäten

Die Qualität des Handelns staatlicher Institutionen hat Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung. Wenn das Sprichwort stimmt, dass die Wirtschaft zu 50 Prozent Psychologie ist,¹² dann muss man sogar

Veränderungen in Wirklichkeit zu Verschlechterungen geführt haben, so kann dies auch den gegenteiligen Effekt haben. Die Wahrnehmung der Öffentlichkeit wie auch der hier angesprochenen, „umworbenen“ Akteure kann auch in die Richtung umschlagen, dass dem Rechts- und Verwaltungssystem „Unreformierbarkeit“ attestiert wird, womit womöglich für einen sehr viel längeren Zeitraum Schaden

»Bei einer Vielzahl wirtschaftsrelevanter Entscheidungen muss eine direkte Abstimmung mit der Verwaltung erfolgen, so dass diese unmittelbaren Einfluss nimmt.«

davon ausgehen, dass dies nicht nur für die tatsächliche, sondern schon für die wahrgenommene Qualität gilt.¹³ Mit Reformen kann wohl auch das Klima – sei es das Investitions- oder das Konsumklima – verbessert werden.¹⁴ Da der Begriff „Modernisierung“ uneingeschränkt positiv besetzt ist, kann sich möglicherweise schon die Tatsache, dass entsprechende Reformen durchgeführt werden, positiv auf den Standort auswirken. Auf Dauer dürften allerdings nur die tatsächlichen Wirkungen von Modernisierungsbemühungen zählen. Nicht alles, was als „modern“ gilt, führt im Ergebnis auch zu einer Verbesserung des Klimas für Investitionen und wirtschaftliche Betätigung. Stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, dass die als Modernisierung angekündigten

angerichtet wird, als wenn man die entsprechenden Reformen gar nicht erst angestrebt hätte.

Von den drei Staatsgewalten ist die Exekutive und dabei speziell die Verwaltung jene, mit der Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, am ehesten direkt in Kontakt treten. Bei einer Vielzahl wirtschaftsrelevanter Entscheidungen muss eine direkte Abstimmung mit der Verwaltung erfolgen, so dass diese unmittelbaren Einfluss nimmt. Insofern steht bei der Diskussion über die einschlägigen Standortfaktoren automatisch die Verwaltung im Zentrum der Überlegungen.¹⁵ Allerdings ist auch offensichtlich, dass die Spielräume der Verwaltung begrenzt sind. Gerade die als besonders einschneidend

8 Vgl. Vieweg 1997, S. 18 ff.

9 Vgl. Mehde 2000, S. 83 f.

10 Zur Geschichte vgl. Mehde 2007.

11 Zu den „Motivatoren“ noch einmal Korte 2016, S. 48 ff. und 58 ff.

12 Die Internet-Recherche führt zu unterschiedlichen Quellenangaben. Das Zitat wird teilweise dem „Vater des Wirtschaftswunders“, Ludwig Erhard, oder dem früheren Sprecher

des Vorstands der Deutschen Bank, Alfred Herrhausen, zugeschrieben. Es ist aber inzwischen gewissermaßen in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen.

13 Vgl. dazu die Aussage von Göbel 2013, S. 234: „Im Vergleich der jeweiligen Standortakteure bewerten die Verwaltungsbeschäftigen als die Erbringer der jeweiligen Verwaltungsleistungen den eigenen Service der Stadtverwaltung

besser als die Unternehmen in ihrer Rolle als Leistungsbezieher.“

14 In der Studie von Salmen 2001, S. 58 f. werden als Standortfaktoren „Unternehmensfreundlichkeit der kommunalen Verwaltung“ sowie „Wirtschaftspolitisches Klima im Bundesland“ abgefragt. Beide Elemente schaffen es unter die ersten zehn von insgesamt 28 abgefragten Standortfaktoren.

empfundenen Kosten, die durch einen Vollzugsaufwand des Gesetzes entstehen, ergeben sich in vielen Fällen direkt aus dem Gesetz, so dass es gar keine dazwischen geschaltete Tätigkeit der Verwaltungen gibt. Die entsprechenden Kosten- treiber müssen also im Gesetzgebungsverfahren ausgewiesen und im besten Fall ihr Wirksamwerden verhindert werden. Das gilt etwa für die in Gesetzen vorgesehenen Informationspflichten, die als „bürokratisch“ empfunden werden, weil sie keine positiven Wirkungen für die Produktion des jeweiligen Unternehmens haben, aber dennoch Personalkosten verursachen. Auf Bundesebene wurde zu diesem Zweck ein unabhängig arbeitender Normenkontrollrat eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu seiner Einsetzung¹⁶ hat „er die

Im Kern verweist die Standortdebatte auf eine betriebswirtschaftliche Frage,¹⁸ die aus Anlass einer konkreten unternehmerischen Entscheidung beantwortet werden muss, und zwar konkret, welche Auswirkungen eine bestimmte Qualität von Verwaltungsleistungen auf die künftige wirtschaftliche Betätigung hat. Belastbare Zahlen lassen sich dafür kaum finden. Einen Eindruck von der Bedeutung des Gesichtspunkts vermitteln empirische Forschungen.¹⁹ Allerdings kann in diesem Kontext natürlich immer nur eine Selbsteinschätzung abgefragt werden, die erheblich von der jeweiligen Konstellation abhängt, in der die Frage gestellt wird.²⁰ Es bleibt aber in jedem Fall die Plausibilitätsüberlegung: Wenn eine – auf welche Maßstäbe man auch abstellt

man behaupten wollte, der entsprechende Wirkungszusammenhang bestehe nicht.²²

Die Qualitätsmaßstäbe

Wie schon angesprochen, kann standortrelevant grundsätzlich nur die Qualität der Arbeit der Verwaltung sein, auch wenn die von den Adressaten wahrgenommene – also nicht nur die tatsächliche – Qualität eine Rolle spielen mag. Dies dürfte aber kaum ein dauerhafter Effekt bleiben, wenn die Tatsachen im Ergebnis etwas anderes aussagen. Damit ist aber natürlich die eigentliche Frage noch offen, nämlich die nach der Definition dessen, was als Qualität in diesem Sinne zu verstehen ist.²³ Auch hier gilt, dass dies keine vollständig objektiven Kriterien sind. Die Arbeit der Verwaltung ist so komplex, dass sich kaum eine einzelne Eigenschaft derselben als entscheidend darstellen lässt. Insofern kann es nur um unterschiedliche Aspekte gehen, die jeweils möglichst weitgehend verwirklicht sein sollten. In der Diskussion sind verschiedene Facetten von Verwaltungsarbeit bzw. -leistungen identifiziert worden, denen jeweils eine positive Wirkung auf die Standortbedingungen zugeschrieben wird. Die nachfolgende Darstellung ist also im Kern eine empirische und zwar in dem Sinne, dass faktische Anknüpfungspunkte dargestellt werden, welche selbst aber wiederum in aller Regel normativen Charakter haben, weil entsprechende Forderungen erhoben worden bzw. diese in Gesetzesvorhaben eingeflossen sind.

Auf einer sehr grundlegenden Ebene sind Rechtssicherheit²⁴ und Rechtsstaatlichkeit wesentliche Erfolgsbedingungen, weil sie für die Sicherung von Eigentumsrechten und den Schutz von Investitionen sorgen. In ihrem Bestseller „Why Nations Fail – The Origins of Power, Prosperity, and Poverty“ analysieren die amerikanischen Professoren Acemoglu und Ro-

»Die Arbeit der Verwaltung ist so komplex, dass sich kaum eine einzelne Eigenschaft derselben als entscheidend darstellen lässt.«

Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu unterstützen“.¹⁷ „Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen“ (§ 1 Abs. 3).

mag – gute Verwaltung nicht unmittelbar oder zwangsläufig zu einer erfolgreichen Wirtschaft in dem betreffenden Land führt, ist umgekehrt sehr eindeutig, dass eine schlecht funktionierende Verwaltung sehr viele negative Effekte gerade auch für die wirtschaftliche Entwicklung nach sich ziehen kann.²¹ Insofern muss man wohl sagen, dass die Aussage, die Arbeit der Verwaltung sei standortrelevant, nicht die eigentlich bemerkenswerte ist. Begründungsbedürftig wäre es vielmehr, wenn

15 In der Studie von Pieper 1994, S. 89 kommt nach einer schriftlichen Befragung zu insgesamt 36 Standortfaktoren die „Arbeitsweise der Behörden vor Ort“ auf Platz 8; vgl. auch Steinrücken 2013, S. 64; siehe auch die Darstellung von Hill 2003, S. 1.

16 Vom 14.8.2006, BGBl. I, S. 1866 ff., geändert durch Gesetz vom 16.3.2011, BGBl. I, S. 420.

17 Zum Prüfungsumfang des Normenkontrollrats vgl. Seckelmann 2010.

18 Vieweg 1997, S. 18.

19 Vgl. etwa Salmen 2001, S. 54 ff.

20 Zu den unterschiedlichen Charakteristika der Studien siehe Meier 2011, S. 29 ff.

21 Dazu Göbel 2013, S. 236.

22 Göbel 2013, S. 143 kommt zu dem Ergebnis, dass „mögliche Unternehmensverlagerungen wegen unzureichender Verwaltungsleistungen eine reale Bedrohung für kommunale Wirtschaftsstandorte“ sind.

23 Vgl. dazu auch Hill 2003, S. 1 ff.

24 Vgl. dazu die Darstellung bei Vieweg 1997, S. 21.

binson anhand verschiedener Fallstudien in historischer Perspektive die Ursachen von Wohlstandsunterschieden.²⁵ Das Kapitel „Why Nations Fail Today“ wird im Inhaltsverzeichnis mit dem Dreiklang zusammengefasst „Institutions, institutions, institutions“.²⁶ Diese werden als ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg angesehen: „Inclusive economic institutions that enforce property rights, create a level playing field, and encourage investments in new technologies and skills are more conducive to economic growth than extractive economic institutions (...). Inclusive economic institutions are (...) supported by, and support, inclusive political institutions, that is, those

eine große Rolle.²⁸ Investitionen, die unter bestimmten Bedingungen angedacht worden sind, können sich unter anderen möglicherweise als nicht durchführbar erweisen.²⁹ Auch wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, die jeweiligen Entscheidungen für eine längere Zeit aufzuschieben.

Das Wort „unbürokratisch“ wird zwar im Kontext der Verwaltungsmodernisierung vielfach verwendet,³⁰ hat aber keinen präzisen Bedeutungsinhalt. Im Allgemeinen geht es um – empfunden oder tatsächlich – unnötige Hindernisse, die seitens der Gesetzgeber oder der Verwaltungen errichtet werden und dabei die wirtschaftliche Betätigung erschweren. Zu

nerellen Verzicht auf Bürokratie im Sinne von Max Weber³³ verstanden werden.³⁴ So nachvollziehbar es auch sein mag, sich über bestimmte Auswüchse von „bürokratischen“ Lasten zu ärgern, so gefährlich ist es, den Blick auf die fundamentale Bedeutung der von ihm beschriebenen Elementen zu vernachlässigen.

Insgesamt darf dabei nicht der Eindruck entstehen, die jeweiligen Ansätze ließen sich je für sich verwirklichen, ohne dass es zu Wechselwirkungen mit anderen, ebenfalls standortrelevanten Aspekten käme. Zwar ist das Spannungsfeld nicht zwangsläufig, wohl aber nicht auszuschließen, ja sogar wahrscheinlich.³⁵ Grundsätzlich können alle der genannten Forderungen in unterschiedlichem Umfang verwirklicht werden. Es ist durchaus ein „Mehr“ und ein „Weniger“ an Rechtsstaatlichkeit, an Sicherung von Eigentumsrechten wie auch von wenig „bürokratischen“ Ansätzen denkbar. Man kann sich aber vor dem Hintergrund der geschilderten Definition durchaus vorstellen, dass das Streben nach einer „unbürokratischen“ Herangehensweise jedenfalls ab einem gewissen Punkt Forderungen der Rechtsstaatlichkeit zuwiderläuft. Letztlich handelt es sich um eine banale Erkenntnis, wie sie schon aus der Dogmatik der Grundrechte folgt: Diese können in der Abgrenzung der Rechte unterschiedlicher Rechtssubjekte in ein Spannungsfeld geraten. Auch die Tätigkeit der Verwaltung verfolgt Gemeinwohlziele oder dient den Interessen bestimmter Rechtsträger und muss dabei möglicherweise andere Ziele zurücktreten lassen und bestimmte Rechtsträger belasten. Solche Konfliktlagen begegnen einem auch im Alltag, wo unterschiedliche Wirtschaftszweige durchaus unterschiedliche Interessen haben können.³⁶ Was gut ist für den Tourismusstandort, muss nicht ebenfalls gut sein

»Sind wirtschaftliche Entscheidungen direkt oder indirekt von Entscheidungen der Verwaltung abhängig, so spielt die Schnelligkeit, mit der diese getroffen werden, eine große Rolle.«

that distribute political power widely in a pluralistic manner and are able to achieve some amount of political centralization so as to establish law and order, the foundations of secure property rights, and an inclusive market economy“.²⁷ Damit ist aber natürlich noch nichts über die konkrete Arbeitsweise der Verwaltung gesagt, sofern sie sich innerhalb eines bestimmten Rahmens bewegt. Insofern geht es um eine Frage, ob sich in einer Konstellation, in der die Gewährleistung der hier angesprochenen Institutionen vorausgesetzt werden kann, zusätzlich Verbesserungen darstellen lassen, die nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung ganz allgemein fördern, sondern positive Effekte auf den Standort haben.

Sind wirtschaftliche Entscheidungen direkt oder indirekt von Entscheidungen der Verwaltung abhängig, so spielt die Schnelligkeit, mit der diese getroffen werden,

dem Erfüllungsaufwand zählen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, mit dem der Nationale Normenkontrollrat eingesetzt wurde³¹, auch die so genannten „Bürokratiekosten“. Diese werden in S. 2 der Vorschrift definiert als „solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen“. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht einen „Bürokratiekostenindex“.³² Das alles kann aber nicht als eine Aufforderung zu einem ge-

25 Acemoglu/Robinson 2013.

26 Acemoglu/Robinson 2013, S. XI.

27 Acemoglu/Robinson 2013, S. 429 f.

28 Vgl. noch einmal Vieweg 1997, S. 20.

29 Zur unterschiedlichen Bedeutung von Standortfaktoren in Abhängigkeit von der Art der Investitionen vgl. Pieper 1994, S. 97.

30 Vgl. dazu Mehde 2016, S. 749 f.

31 Vom 14.8.2006, BGBl. I, S. 1866 ff., geändert durch Gesetz vom 16.3.2011, BGBl. I, S. 420.

32 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/Buerokratiekosten/Ergebnisse/Buerokratiekostenindex/Buerokratiekostenindex.html>, zuletzt besucht am 22.9.2016.

33 Vgl. insbesondere Weber 2005, S. 164 ff.

34 Mehde 2015, S. 748.

35 Vgl. Mehde 2005, S. 92

36 Zu den branchenspezifischen Unterschieden bei den Präferenzen hinsichtlich der Standortfaktoren vgl. Salmen 2001, S. 61 ff.; siehe auch Pieper 1994, S. 101 ff.

für den Standort für industrielle Produktionsstätten; wer die Produktionsbedingungen für die Chemieindustrie verbessern möchte, dient damit nicht unbedingt der landwirtschaftlichen Produktion. Schon gar nicht müssen die – einen Investitionsstandort möglicherweise als attraktiv erscheinen lassenden – geringen Arbeitskosten für die von geringen Gehältern lebenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfreulich sein oder dazu geeignet sein, benötigtes hochqualifiziertes Personal zum Umzug an den betreffenden Ort zu bewegen. Solche und andere Konfliktlagen ziehen wiederum Anforderungen an das rechtsstaatliche Verwaltungs- und Justizhandeln nach sich. Der Rechtsstaat bietet Sicherungen auch für die subjektiven Rechte derjenigen, die sich gegen bestimmte wirtschaftliche Betätigungen wenden.

Die verwaltungsrechtlichen Instrumente

Die Entwicklung hat eine Reihe von unterschiedlichen Ansätzen hervorgebracht, mit denen durch Reformen des Verwaltungsrechts jedenfalls auch eine Verbesserung der Standortbedingungen erzielt werden sollte. Die Regelungsansätze zielen dabei jeweils auf unterschiedliche Qualitätsanforderungen an die Verwaltungsarbeit.

Die Beschleunigungsdiskussion

Die Zahl der ausdrücklich auf die Beschleunigung von Verfahren zielenden Gesetze ist groß.³⁷ Eine erhebliche Intensivierung dieser Debatte erfolgte in den 1990er Jahren.³⁸ Vor dem Hintergrund des großen Investitionsbedarfs in Ostdeutschland wurde in der Diskussion ein Schwergewicht auf Instrumente gelegt, die die zügige Verwirklichung von großen Infrastrukturvorhaben ermöglichen sollten.³⁹ So ist – unter anderem⁴⁰ – für

investitionsrelevante Vorhaben ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eingeführt worden. Ein Ausdruck dieser Intention ist § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Danach entfällt der Suspensiveffekt „in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen“. Wie die Formulierung deutlich macht, ist mit dem Hinweis auf Investitionen und Arbeitsplätze keinerlei unmittelbar einschränkende Wirkung verbunden.⁴¹ Vielmehr geht es dem Gesetzgeber ganz offensichtlich um ein Bekenntnis zum Vorrang dieser Gesichtspunkte gegenüber wirkungsvollen Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter. Es dominiert also die Appellwirkung gegenüber der eigentlichen rechtlichen, der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung muss sich aus den konkreten rechtlichen Regelungen ergeben. Von auch praktischer Bedeutung ist die, im Rahmen der Diskussion über die Verbesserung der Infrastruktur in den neuen Bundesländern Anfang der 1990er Jahre ursprünglich zunächst im Spezialgesetz⁴² aufgenommene Regelung, die sich

jetzt in § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO findet,⁴³ nach der für bestimmte Infrastrukturvorhaben eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen ist.⁴⁴ Auch können Fehler im Verwaltungsverfahren in größerem Umfang als bis dahin geheilt oder als unbeachtlich angesehen werden.⁴⁵ § 45 VwVfG gibt die Möglichkeit, bis in das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinein Verfahrensschritte, die versäumt wurden, nachzuholen. In § 46 VwVfG findet sich die Wertung, dass Verfahrensfehler allein nicht mehr ausreichend sein sollen, um Verwaltungsakte zu beseitigen.

»Die Entwicklung hat eine Reihe von unterschiedlichen Ansätzen hervorgebracht, mit denen durch Reformen des Verwaltungsrechts jedenfalls auch eine Verbesserung der Standortbedingungen erzielt werden sollte.«

37 Mehde 2015, S. 750.

38 Eindrucksvoll die Darstellung bei Vieweg 1997, S. 20 f.

39 Vgl. zu dieser Diskussion etwa Brohm 1991 (mit Alternativvorschlag).

40 Vgl. die Zusammenfassung der Maßnahmen in dem Entwurf des 6. VwGOÄndG vom 6.3.1996, BT-Drs. 13/3993, S. 2.

41 Mehde 2015, S. 749.

42 § 5 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991, BGBl. I, S. 2174.

43 Eingefügt durch Art. 9 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9.12.2006, BGBl. I, S. 2833 (2851f).

44 Zur Beschleunigungswirkung vgl. die Begründung zum Entwurf des Gesetzes (Fn. 43), BT-Dr. 16/54, S. 27 f.

45 Vgl. dazu den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 6.3.1996, BT-Drs. 13/3995, S. 1 f.

grundsätzlich auch standortrelevante Funktion zugeschrieben wird.

Abkehr vom präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Unter dem Gesichtspunkt der „Entbürokratisierung“ sind ganz unterschiedliche Regelungsansätze verfolgt worden.⁴⁶ Ein Ansatzpunkt ist der Abbau von Genehmigungserfordernissen.⁴⁷ Die Überwachung der regulierten Tätigkeiten erfolgt dann nicht mehr durch präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt, sondern durch eine ex-post-Überwachung. Auch hier dominieren Überlegungen zur Beschleunigung von Bauvorhaben. So können nach dem einschlägigen Bauordnungsrecht etwa

richteten Interessenlage auf Seiten der Verwaltung einerseits, der Adressaten der Verwaltungsleistungen andererseits informelle Verfahren im Vorfeld die Vorab-Kontrolle der Verwaltung gewährleisten dürften.

Sonderfall Dienstleistungsrichtlinie

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat in beispielhafter Weise verwaltungsrechtliche Instrumente hervorgebracht, welche die Möglichkeiten von wirtschaftlichen Aktivitäten verbessern sollen. Schließlich stand am Anfang die Überlegung, dass Dienstleister nicht in so großem Umfang in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden, wie dies in Anbe-

zuzumuten, obwohl natürlich genau diese Konkurrenz das zwangsläufige Ergebnis der effektiv gelebten Dienstleistungsfreiheit ist. Es handelt sich gewissermaßen um den Sonderfall einer Verbesserung der Standortattraktivität wider Willen.

Die zentralen Instrumente, die die Dienstleistungsrichtlinie vorsieht, sind in das VwVfG eingefügt worden. Es handelt sich nicht um Sonderrecht.⁵¹ Vielmehr kann grundsätzlich jedes Gesetz eine Anwendung der entsprechenden Mechanismen anweisen. Ausgangspunkt ist dabei das Verfahren über eine einheitliche Stelle. Im Prinzip handelt es sich um einen „one-stop-shop“.⁵² Die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit darf auch nicht faktisch dadurch hintertrieben werden, dass von Personen, die sie nutzen wollen, ein mühsames Einholen immer neuer Genehmigungen bei unterschiedlichen Behörden verlangt wird. Damit ist aber nur das Außenverhältnis angesprochen. Im Innenverhältnis bleiben die bisherigen Strukturen weiterhin am Platz, auch wenn ein weiteres wichtiges Element in diesem Kontext die elektronische Verfahrensabwicklung ist. Hervorzuheben ist noch ein Aspekt, der – vor dem Hintergrund der möglichen Verzögerung des rechtzeitigen Starts einer Tätigkeit – ebenfalls auf die Beschleunigung zielt, nämlich die bei Nichthandeln eintretende Genehmigungsfiktion.⁵³ Natürlich geht damit eine besonders wirkungsvolle Beschleunigung einher, wird doch durch die Regel eine zeitliche Grenze für die behördliche Entscheidungsfindung eingezogen. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, wie wirksam und vor allem wie unangreifbar die durch Zeitablauf eintretende Genehmigungswirkung tatsächlich ist. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der re-

»Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat in beispielhafter Weise verwaltungsrechtliche Instrumente hervorgebracht, welche die Möglichkeiten von wirtschaftlichen Aktivitäten verbessern sollen.«

Gebäude bis zu einer bestimmten Größe ohne vorherige Genehmigung gebaut werden, im Gaststättenrecht haben einige Länder die durch die Föderalismusreform I gewonnene Gesetzgebungskompetenz für eine Abkehr vom präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt genutzt.⁴⁸ Dass trotz der Beschleunigungs- und Standortdebatte dieses Instrument nicht häufiger abgeschafft worden ist, könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Wirkungen durchaus unterschiedlich eingeschätzt werden. In der Tat ist mit der Abschaffung als solcher jedenfalls nicht zwangsläufig auch etwas gewonnen. Entscheidend dürfte vielmehr sein, wie die ex-post-Überwachung genau ausgestaltet ist. Droht bei Fehlern etwa der Abriss eines Gebäudes, so liegt auf der Hand, dass dies einer Investitionsentscheidung nicht unbedingt förderlich ist.⁴⁹ In diesem Fall spricht viel dafür, dass wegen der insofern gleichge-

tracht des Erfolgs der übrigen Grundfreiheiten vermutet werden könnte: Offenbar gab es eine Reihe von Mechanismen, die eine Nutzung der rechtlich eindeutig garantierten Dienstleistungsfreiheit faktisch nachhaltig erschweren.⁵⁰ Wenn man so will, dient die Dienstleistungsrichtlinie der Beseitigung von Hindernissen, um die jeweiligen Mitgliedstaaten als Standort für ausländische Dienstleister attraktiv erscheinen zu lassen. Dass es eines solchen Regelungsansatzes überhaupt bedurfte, mag wohl auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass das Interesse, ausländische Dienstleister anzuziehen, im Allgemeinen deutlich geringer ausfällt als dies mit Blick auf ausländische Direktinvestitionen bzw. Arbeitsplätze der Fall sein dürfte. Jedenfalls schien die Interessenlage nicht primär darauf ausgerichtet gewesen zu sein, den heimischen Dienstleistern eine entsprechende Konkurrenz aus dem Ausland

46 Vgl. dazu Mehde 2015, S. 749 f.

47 Dazu Mehde 2015, S. 750 f.

48 Mehde 2015, S. 748

49 Vgl. Mehde 2015, S. 752.

50 Vgl. dazu insbesondere Erwägungsgründe 3 bis 7 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, L 376/36.

51 Vgl. Mehde 2015, S. 748.

52 Mehde 2010, S. 51.

53 Vgl. dazu Kluth 2010, S. 61 ff.

gulatorischen Ansätze nichts über deren tatsächliche Nutzung, also die praktischen Wirkungen, aussagt. Die ersten Erfahrungen scheinen nicht dafür zu sprechen, dass die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen soweit zugenommen hat, wie man dies nach manchen Diskussionen im Vorfeld der Umsetzung vielleicht erwartet hätte.

Ergebnis zu den Instrumenten

Man kann durchaus die Frage stellen, ob die Bezeichnung als „Modernisierung“ bei allen diesen Neuregelungen ihre Berechtigung hat. Anzunehmen ist wohl, dass die Instrumente aus dem Kontext der Dienstleistungsrichtlinie eher für sich in Anspruch nehmen können, zukunftsfähige Regelungsansätze für eine der Standort-

Die verwaltungswissenschaftlichen Modernisierungsansätze

Neben den verwaltungsrechtlichen gibt es auch zahlreiche verwaltungswissenschaftliche Modernisierungsansätze, die im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Standortbedingungen diskutiert worden sind.⁵⁵ Viele von ihnen sind natürlich auch in rechtliche Formen gegossen worden, im Kern geht es hier aber um Ansätze, die nicht auf eine Veränderung des rechtlichen Rahmens, also auch nicht auf die Schaffung oder Veränderung von rechtsförmig durchsetzbaren Rechtspositionen zielen, sondern die Arbeitsweise der Verwaltung selbst verändern wollen.

Die „Erfindung“ der Verwaltung als Standortfaktor fällt auch mit dem Auf-

staus in Ostdeutschland eher noch die Beschleunigung zum Thema machte, war der argumentative Zusammenhang schnell hergestellt.⁵⁸ Wenn man so will, sind die Haushaltskonsolidierung durch Verwaltungsreformen und die ebenfalls durch solche Reformen angestrebte Standortsicherung zwei Seiten derselben Medaille. Während das Neue Steuerungsmodell durch bestimmte Instrumente in erster Linie einen effizienten Mitteleinsatz anstrebt und damit letztlich auf der Ausgabenseite ansetzt, wird mit Hilfe eines attraktiven Standorts tendenziell für höhere Einnahmen gesorgt, da steuerzahlende Unternehmen einen Anreiz für die Begründung von Unternehmenssitzten erfahren. Das Argument lässt sich aber natürlich auch in die andere Richtung wenden, wenn man nicht an die Steuereinnahmen anknüpft, sondern an die Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit sinkender Arbeitslosigkeit sind auch niedrigere Sozialausgaben verbunden. Die hinter diesen Kausalitätsvorstellungen stehende Argumentation greift also grundsätzlich für jede Art der Verbesserung von Verwaltungsleistungen, die direkt und indirekt die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen betreffen.

In diesem Kontext ist zunächst der Gedanke der Leistung aus einer Hand zu nennen: Ein einzelner Ansprechpartner hilft beim Einholen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen.⁵⁹ Eine wichtige Unterstützung kann durch die Strukturierung von Verwaltungsleistungen nach Lebenslagen (Bürgerinnen und Bürger) und Bedarfslagen (Unternehmen) erfolgen.⁶⁰ Damit lässt sich die Verwaltung auf die konkreten Bedürfnisse von den Adressaten ihrer Leistungen ein und vereinfacht somit den Umgang mit ihr. Möglicherweise wird durch diese alternative Strukturierung auch eine Vereinfachung bestimmter Abläufe erreicht.

Zu den zentralen Elementen gehören der elektronische Zugang und die

»Man kann durchaus die Frage stellen, ob die Bezeichnung als „Modernisierung“ bei allen diesen Neuregelungen ihre Berechtigung hat.«

qualität dienende Ausrichtung der Verwaltung zu schaffen. Insbesondere erscheint es vor diesem Hintergrund als überzeugend, die Verwaltung in die Pflicht zu nehmen, anstatt deren Fehler für heilbar oder unbeachtlich zu erklären. Größere Zweifel kann man bei der Entwertung des Verfahrens und in den Fällen haben, in denen das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt abgeschafft worden ist: Ob die Auswirkungen eines Verlusts an Rechtsicherheit und Partizipationsmöglichkeiten und damit möglicherweise auch der Qualität von Verwaltungentscheidungen weniger gravierend für die Investitionseignung sind als eine Verzögerung bei der Genehmigung, lässt sich kaum allgemein beantworten.⁵⁴

kommen des Neuen Steuerungsmodells – der deutschen Version des New Public Managements – zusammen.⁵⁶ Eine wesentliche Motivation war in dem Versprechen begründet, durch die Reform der Binnenstrukturen die Voraussetzungen für eine wirksame Haushaltskonsolidierung zu schaffen.⁵⁷ Auch wenn die Standortdiskussion vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme des Investitions-

54 Vgl. auch Mehde 2015, S. 752.

55 Vgl. dazu zusammenfassend Hill 2003, S. 1 ff.

56 Vgl. Hill 2003, S. 3; zum „Wettbewerb als Element der Verwaltungsreform“ siehe Musil 2005, S. 27 ff.; vgl. auch Mehde 2005, S. 54 ff.

57 Mehde 2000, S. 84.

58 Vgl. Mehde 2000, S. 83 f.

59 Vgl. in diesem Kontext etwa zur Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung: Regel/Rogg 2003, S. 65 ff.

60 In diesem Sinne etwa die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 17/11473, S. 2.

elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren. Hier bestehen ganz offensichtlich noch viele ungenutzte Potenziale. Neben vielen Projekten, die für sich genommen für einzelne Fragen erhebliche Fortschritte bringen können, gibt es Ansätze, Vorhaben zu bündeln und die Strukturen des E-Governments in Deutschland insgesamt zu verbessern. Schon im Rahmen der Föderalismusreform II im Jahr 2009 wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um gemeinsame Standards zu schaffen. Art. 91c GG gibt die Möglichkeit, im Rahmen des IT-Planungsrats, in dem Bund und Länder gleichermaßen vertreten sind, solche Standards verbindlich zu

Insofern kann man sich Effizienzgewinne für die Verwaltungsarbeit versprechen, hat gleichzeitig aber auch die Möglichkeiten für Unternehmen verbessert, die mit der Verwaltung medienbruchfrei kommunizieren wollen.⁶⁶

Fazit

Die Ungenauigkeit, die dem Standort-Topos zu eigen ist, muss auch für die Frage der Modernisierung und was darunter zu fassen ist, diagnostiziert werden. Insofern ist es nicht überraschend, dass auch hinsichtlich der Verbindung zwischen den beiden viele Fragezeichen bleiben. Nicht zweifelhaft ist die Tatsache, dass die po-

im Eigeninteresse der jeweiligen Staaten angesehen wird, kann man dagegen kaum grundsätzlich argumentieren. Wohl aber sollte man sich vor Einseitigkeiten schützen und eine nüchterne Debatte über die zur Verfügung stehenden standortrelevanten Modernisierungsansätze führen.

Literatur

- Acemoglu, D./ Robinson, J.A. (2013) Why Nations Fail – The Origins of Power, Prosperity, and Poverty, paperback edition, Croydon.
- Brohm, W. (1991): Beschleunigung der Verwaltungsverfahren – Straffung oder konsensuales Verwaltungshandeln?, NVwZ 1991, S. 1025 ff.
- Göbel, A. (2013): Kommunalverwaltung und Wirtschaftsförderung als Standortfaktor für Unternehmen, Münster.
- Habammer, C./Denkhaus, W. (2013): Das E-Government-Gesetz des Bundes – Inhalt und erste Bewertung – Gelungener Rechtsrahmen für elektronische Verwaltung?, MMR 2013, S. 358ff.
- Hill, H. (2003): Öffentliche Verwaltung als Standortfaktor, in: Bußjäger, P. (Hrsg.): Moderner Staat und innovative Verwaltung, Wien 2003, S. iff.
- Kluth, W. (2010): Die Genehmigungsfiktion des § 42a VwVfG – verfahrensrechtliche und prozessuale Probleme, in: Fenzel, S./Kluth, W./Rennert, K. (Hrsg.): Neue Entwicklungen im Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht im Jahr 2010, Halle an der Saale, S. 61 ff.
- Korte, S. (2016): Standortfaktor Öffentliches Recht, Baden-Baden.
- Mehde, V. (2000): Neues Steuerungsmodell und Demokratieprinzip, Berlin.
- Mehde, V. (2005): Wettbewerb zwischen Staaten, Baden-Baden.
- Mehde, V. (2007): Die Entwicklung von Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsreform in den letzten fünf Jahrzehnten, in: Ziekow, J. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Verwaltungspolitik, Baden-Baden, S. 25 ff.

»Man sollte sich vor Einseitigkeiten schützen und eine nüchterne Debatte über die zur Verfügung stehenden standortrelevanten Modernisierungsansätze führen.«

setzen, ohne dass dabei die ansonsten die gemeinsamen Gremien prägende Einstimmigkeit erzielt werden müsste. Durch das E-Government-Gesetz (EGovG)⁶¹ wurde eine Reihe von praktischen Hindernissen für die elektronische Verwaltung und für die Kommunikation mit der Verwaltung beseitigt.⁶² So wurde zum Beispiel das Schriftformerfordernis erheblich zurückgefahren und auf diese Weise die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation verbessert.⁶³ Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt mit Blick auf die angestrebte Vermeidung von Medienbrüchen, die als ineffizient identifiziert worden sind.⁶⁴ Dazu gehören zudem die Verpflichtung auf das Führen einer elektronischen Akte und Qualitätsstandards für die Übertragung schriftlicher in elektronische Dokumente.⁶⁵ Hinzu kommt zum Beispiel eine Verpflichtung von Behörden zur Information der Öffentlichkeit (§ 3 EGovG).

sitiven Auswirkungen auf den Standort auch als ein Argument für die Durchführung bestimmter Reformen verwendet werden. Letztlich handelt es sich um die – allerdings auch allenfalls vage – Hoffnung, dass sich damit verbundene Investitionen lohnen mögen – lohnen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Generierung von Steuereinnahmen. Sollte dieser Zusammenhang dazu führen, dass die Modernisierung der Verwaltung als

61 Art. 1 des Gesetzes vom 25.7.2013, BGBl. I, S. 2749.

62 Vgl. dazu Habammer/Denkhaus 2013; Prell 2013; Ramsauer/Frische 2013; Roßnagel 2013.

63 Vgl. BT-Drs. 17/11473 (Fn. 60), S. 2; siehe als einen Ansatzpunkt § 13 S. 2 EGovG: „Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftenfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei

einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftenfeld“.

64 Vgl. Ramsauer/Frische 2013, S. 1505 f.

65 Vgl. dazu VG Wiesbaden, NVwZ 2014, S. 2060 f.

66 Für Roßnagel 2013, S. 2716 ist das Gesetz „ein großer Schritt für den dringend notwendigen Umbau der Verwaltung zu einer elektronisch gestützten Dienstleistungsverwaltung“.

Mehde, V. (2010) Europäische Amtshilfe, in: Fenzel, S./Kluth, W./Rennert, K. (Hrsg.): Neue Entwicklungen im Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht im Jahr 2010, Halle an der Saale, S. 47ff.

Mehde, V. (2015): Formelle Einbußen beim Rechtsschutz durch „vereinfachte Verfahren“, AnwBl. 2015, S. 748ff.

Meier, J. (2011): Standortfaktoren im Wandel? Erkenntnisse aus der Forschung zu Standortfaktoren und Standortwahl von Unternehmen, Difu-Impulse Bd. 1/2011, Berlin.

Musil, A. (2005): Wettbewerb in der staatlichen Verwaltung, Tübingen.

Pieper, M. (1994): Das interregionale Standortwahlverhalten der Industrie in Deutschland – Konsequenzen für das kommunale Standortmarketing, Göttingen.

Prell, L. (2013): Das E-Government-Gesetz des Bundes – Revolution der elektronischen Verwaltung bei der Schriftformersetzung?, NVwZ 2013, S. 1514 ff.

Ramsauer, U./Frische, T. (2013): Das E-Government-Gesetz, NVwZ 2013, 1505 ff.

Regel, R./Rogg, W. (2003): Kommunale Wirtschaftsförderung – Standortdialog und Standortentwicklung in Kommunen und Regionen, Sternenfels.

Roßnagel, A. (2013): Auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung – Das E-Government-Gesetz, NJW 2013, 2710 ff.

Salmen, T. (2001): Standortwahl der Unternehmen – Ein Überblick über empirische Gründe, Prozesse und Kriterien der unternehmerischen Entscheidungsfindung, Marburg.

Schnurrenberger, B. (2000): Standortwahl und Standortmarketing – Beeinflussung der Standortwahl internationaler Unternehmen durch professionelles Standortmarketing der Regionen, Berlin.

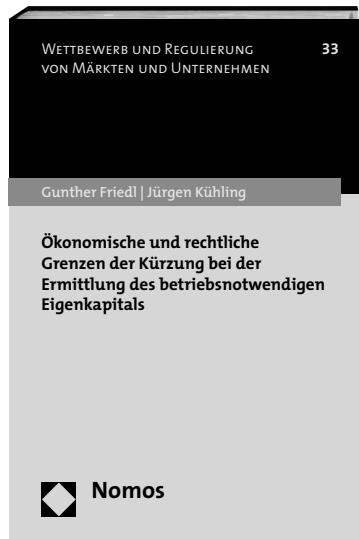
Seckelmann, M. (2010): Neue Aufgaben für den Nationalen Normenkontrollrat – Perspektiven für die Folgenabschätzung von Gesetzen?, ZRP 2010, S. 213 ff.

Steinrücken, T. (2013): Wirtschaftsförderung und Standortpolitik – Eine Einführung in die Ökonomik unternehmensorientierter Wirtschaftspolitik, Norderstedt (Books on demand)/Erfurt.

Vieweg, H.-G. (1997): Die öffentliche Verwaltung als Standortfaktor, ifo Schnelldienst 7/1997.

Weber, M. (2005): Wirtschaft und Gesellschaft, Lizenzausgabe Neu Isenburg.

Wettbewerb und Regulierung von Märkten und Unternehmen



Ökonomische und rechtliche Grenzen der Kürzung bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

Von Prof. Dr. Gunther Friedl und Prof. Dr. Jürgen Kühling

2016, 128 S., brosch., 29,- €

ISBN 978-3-8487-3660-7

eISBN 978-3-8452-7948-0

(Wettbewerb und Regulierung von Märkten und Unternehmen, Bd. 33)
nomos-shop.de/28638

Im Rahmen der Identifikation des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 7 Ab .1 GasNEV/33 StromNEV ist umstritten, inwiefern asymmetrische Kürzungen zulässig sind. Diese entstehen dann, wenn die Regulierungsbehörden eine Vermögensposition auf der Aktivseite als nicht betriebsnotwendig einstufen, eine korrespondierende Gegenposition auf der Passivseite als Abzugskapital jedoch ungekürzt ansetzen. Was bislang fehlt, ist ein stimmiges Konzept aus wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Sicht, wie das betriebsnotwenige Eigenkapital in diesen Fällen zu bestimmen ist. Die Untersuchung soll einen Beitrag zur Schließung der konzeptionellen Lücke leisten. Sie geht auf zwei Gutachten zurück, die im Auftrag der E.ON SE erstellt wurden.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-e-library.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos